Stadt Voerde (Niederrhein)



Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 03 vom 24.02.2020 11. Jahrgang Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

| | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) | Seite |
|---|--|-------|
| 1 | 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung "Gewerbegebiet Grenzstraße" Aufstellungs- und Satzungsbeschluss | 1 - 3 |

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Niederrhein)

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung "Gewerbegebiet Grenzstraße"

Aufstellungs- und Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung "Gewerbegebiet Grenzstraße" gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) beschlossen und diesen Änderungsplan gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

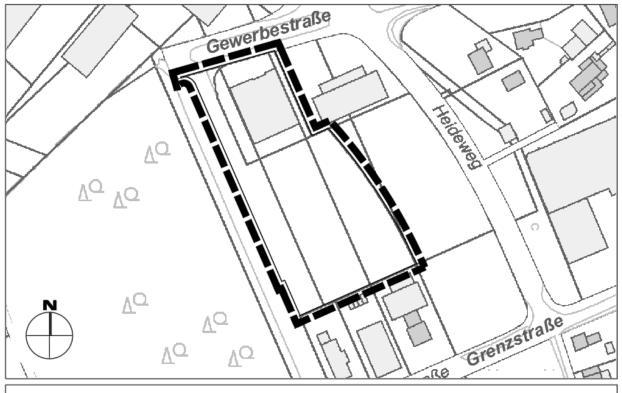
Ziel dieser 1. vereinfachten Änderung ist es, die im Plangebiet liegende Verkehrsfläche zu verschieben und das Baugebiet mit seinen Baugrenzen entsprechend geringfügig zu verlegen.

Das Verfahren zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, 1. Änderung und Ergänzung "Gewerbegebiet Grenzstraße" tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:

Auszug aus der amtlichen Basiskarte des Landes NRW



Darstellung auf der Grundlage der amtlichen Basiskarte 1:2.000 in der zurzeit gültigen Fassung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der

- 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77,
- 1. Änderung und Ergänzung "Gewerbegebiet Grenzstraße"

Hinweise:

- 1. Es wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan einschließlich der Begründung ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 –Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz-, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit liegt. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
 - Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Plan wird online beim **Geoportal Ruhr** des Regionalverbandes Ruhr (RVR) unter https://bplan.geoportal.ruhr/ und über das zentrale Internetportal des Landes unter https://uvp-verbund.de/nw zugänglich gemacht.
- 2. Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 - 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.

- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Voerde (Niederrhein), den 23.01.2020 Der Bürgermeister gez. Haarmann